

De-minimis-Beihilfen – Erklärung

LOGISTIKFÖRDERUNG

De-minimis-Beihilfen sind vom allgemeinen Beihilfenverbot der Europäischen Union ausgenommen, weil sie aufgrund ihrer Höhe keine wettbewerbsverzerrende Wirkung haben. Diese Erklärung dient zur Prüfung, ob Ihr Unternehmen eine (weitere) De-minimis-Beihilfe erhalten darf.

Ein Unternehmen inkl. aller mit ihm verbundenen Unternehmen unabhängig von der Unternehmensgröße darf **innerhalb eines Zeitraumes von drei (Steuer-)Jahren** (laufendes Wirtschaftsjahr sowie die beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre) De-minimis-Beihilfen bis **maximal 200.000 EUR** pro Mitgliedsstaat erhalten. Handelt es sich um ein Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, reduziert sich der maximale Gesamtbetrag auf maximal 100.000 EUR. Der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr durch ein derartiges Unternehmen ist vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. De-minimis-Beihilfen können sowohl von Bundesförderungseinrichtungen, Landesförderstellen aber auch von Gemeinden vergeben werden. Sie müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein, Informationen dazu sind üblicherweise in der Förderzusage zu finden.

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die ein Unternehmen bzw. ein Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten oder beantragt hat.

Unternehmen sind „als ein einziges Unternehmen“ zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

ERKLÄRUNG

Es sind sowohl für das antragstellende als auch für die verbundenen Unternehmen nur De-minimis-Beihilfen anzuführen, die von österreichischen Stellen vergeben wurden.

Unternehmen	
Adresse	

Wir (antragstellendes Unternehmen inkl. aller verbundenen Unternehmen) haben im laufenden Wirtschaftsjahr sowie in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren (insgesamt drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres) De-minimis-Beihilfen erhalten oder beantragt, aber noch nicht erhalten:

JA

NEIN

Wenn ja – antragstellendes Unternehmen:

Zutreffendes ankreuzen		Projekt	Datum Förderzusage bzw. Antrag*	Fördergeber	Art der Förderung	Gewährte bzw. beantragte* Förderung (EUR)
beantragt	genehmigt					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

Verbundene(s) Unternehmen:

Unternehmen	Zutreffendes ankreuzen		Projekt	Datum Förderzusage bzw. Antrag*	Fördergeber	Art der Förderung	Gewährte bzw. beantragte* Förderung (EUR)
	beantragt	genehmigt					
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

* wenn noch nicht genehmigt

Ich/wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten und nehme/n zur Kenntnis, dass unvollständige oder unrichtige Angaben zu einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderung führen können.

Ich/wir erklären ferner, dass ich/wir in Kenntnis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. der EU Nr. L 352|I vom 24.12.2013) bin/sind.

Ort, Datum

Firmenmäßige Fertigung (Unterschrift und Stempel)